



Sachverhalt für die Hausarbeit zur Großen Übung im Öffentlichen Recht im Wintersemester 2021/2022

Die sächsische Stadt S hat unter anderem zur Unterstützung von Schulkindern mit Migrationshintergrund bei der Bewältigung des Schulalltags im Jahr 2016 einen sog. Schulförderbeirat (SFB) als sonstigen Beirat* gemäß der SächsGemO gegründet. Für dessen Arbeit hat er auf Grundlage der städtischen Hauptsatzung eine Ordnung zur Bildung und Arbeit des Schulförderbeirats in der Stadt S (SFB-O) erlassen. In dieser Ordnung sind u.a. die Aufgaben und Ziele, die Zusammensetzung sowie das Beschlussverfahren des SFB geregelt. Dem Ausschuss, der insgesamt 17 Mitglieder hat, gehören gemäß § 2 Abs. 1 lit c.) SFB-O unter anderem „zwei in der Stadt lebende Personen mit Migrationshintergrund“ an. Die beiden gemäß § 2 Abs. 1 lit c) SFB-O in den Schulförderbeirat gewählten Mitglieder, die lediglich über eine sog. aufenthaltsrechtliche Duldung verfügen, haben sich seitdem aktiv an der Arbeit beteiligt. Beide waren in ihren Heimatländern lange Jahre als Lehrer tätig. Zur Abwesenheit dieser Mitglieder mit Migrationshintergrund bei den Sitzungen des Schulförderbeirats kam es nicht.

Knapp vor der nächsten Wahl der Mitglieder zum Schulförderbeirat im August 2021 beschließt der zuständige Stadtrat der Stadt S am 24. 5. 2021 eine Änderung der SFB-O. Kern der Änderung ist eine Anpassung des § 2 Abs. 1 lit c) SFB-O. Die neue Fassung lautet:

„§ 2 Zusammensetzung (n.F.)

(1) Dem Schulförderbeirat sollen als Mitglieder angehören:

...

c. zwei Einwohner/innen der Stadt S mit Migrationshintergrund und deutscher Staatsangehörigkeit oder gesichertem Aufenthaltsrecht, d. h. ausländische Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger/innen und freizügigkeitsberechtigte ausländische Angehörige von EU-Bürger/innen. Sie sollen über eine Ausbildung in einem pädagogischen Beruf verfügen. Solange der Nachweis einer entsprechenden Tätigkeit im Ausland nachgewiesen werden kann, gelten die Anforderungen als erfüllt.“

Weder im Beschlussantrag noch im Begleittext zum Beschluss selbst erfolgt eine Begründung der Änderung. Der Beschluss wurde am selben Tag im Amtsblatt ordnungsgemäß bekanntgemacht.

A ist pakistanische Staatsangehörige. Sie war dort lange Jahre als Lehrerin an einer anerkannten Schule tätig. Nach ihrer Flucht lebt sie seit 12 Jahren in einer eigenen Wohnung in der Stadt S. Als sie von der Änderung erfährt, ist sie erzürnt. Nachdem A sich seit vielen Jahren sowohl ehrenamtlich als auch zeitweise in einem Angestelltenverhältnis auf vielfältige Weise in der Bildungsförderung engagiert hat, wollte sie sich als „sachkundige Einwohnerin“

im August für die Arbeit im Schulförderbeirat zur Wahl stellen. Diese Möglichkeit ist ihr durch die Änderung nunmehr verschlossen.

Sie ist seit ihrer Flucht nach Deutschland nur im Besitz einer Duldung gemäß § 60a AufenthG und ist somit „vollziehbar ausreisepflichtig“. Ihre aktuelle Duldung gilt bis zum Ende des Jahres 2022. Einer Abschiebung stehen aber jetzt sowie in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft Abschiebungshindernisse entgegen. Es ist auch nicht absolut ausgeschlossen, dass sie in den nächsten Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Nichtsdestotrotz wird sie die Anforderungen des § 2 Abs. 1 lit c.) SFB-O n.F. in den nächsten drei Jahren nicht erfüllen.

A sieht sich dadurch massiv in ihren Rechten verletzt. Warum wird sie gegenüber anderen Einwohner:innen der Stadt anders behandelt? Sie sei doch trotz „Duldung“ ebenso Einwohnerin der Stadt und noch dazu sachkundig. Sie hat schon Zweifel, ob die Stadt den Zugang zum Beirat über das Merkmal „sachkundige:r Einwohner:in“ hinaus beschränken darf. Und selbst wenn: Mangels Begründung der neuen SFB-O kann sie schon gar nicht nachvollziehen, welchen Zweck die Stadt mit der Änderung verfolgt. Sie ist der Meinung, dass die Stadt als Ordnungsgeberin verpflichtet ist, Entscheidungen, die sie trifft und die in ihre Rechte eingreifen, zu begründen.

Sie jedenfalls kann keine sachlichen Gründe für diese Differenzierung erkennen. Immerhin haben die vorherigen Mitglieder, die wegen ihres Aufenthaltsstatus (beide verfügen ebenfalls nur über eine Duldung) nach der Änderung ebenfalls nicht mehr passiv* wahlberechtigt wären, bis zuletzt konstruktiv die Arbeit des Schulförderbeirats begleitet und dessen Arbeit unbestritten gefördert. Auch geht sie davon aus, dass sie trotz Duldung in den nächsten fünf Jahren im Schulförderbeirat mitarbeiten und diesen aufgrund ihrer Expertise auch wertvoll unterstützen kann. Jedenfalls sei die Wahrscheinlichkeit, dass sie die gesamte Wahlperiode in der Stadt S wohnhaft bleibt, nicht geringer als bei Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit Aufenthaltstitel. Beiden Personengruppen stehe es sogar frei, aus S wegzuziehen, während sie wegen der Residenzpflicht das Stadtgebiet nur auf Antrag und grundsätzlich nur zeitweise verlassen darf. Zudem gebe es zahlreiche Aufenthaltstitel, die auch nur zeitlich befristet, z.B. zum Studieren, erteilt würden. Weil diese aber im Vergleich zur Duldung ein förmliches Aufenthaltsrecht begründen, werden die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit c) SFB-O erfüllt. Darüber hinaus wäre die Arbeitsfähigkeit des SFB auch bei einer Abschiebung der A nicht gefährdet. Schließlich verfüge jedes Mitglied über eine:n Stellvertreter:in. Noch dazu sei im Falle des Ausscheidens aus dem SFB die Wahl einer:s Nachfolger:in vorgesehen. Insgesamt hält sie die Änderung damit für willkürlich. Es könne doch nicht sein, dass sie ausschließlich wegen ihres Aufenthaltsstatus anders behandelt werden und dadurch von den einzigen ihr zustehenden Mitwirkungsrechten ausgeschlossen werden darf. Deswegen schreibt sie die Stadt an und teilt wegen der anstehenden Wahl auch die Dringlichkeit mit.

Die Antwort der Stadt ist – wie zu erwarten war – wenig erbaulich. Sie bezweifelt schon, dass sich A gerichtlich gegen die Änderung der SFB-O wehren kann und hält die Änderung ohnehin für sachlich gerechtfertigt. A habe als vollziehbar Ausreisepflichtige schon keinen Anspruch darauf, in einem Ausschuss der Stadt mitzuwirken. Als solche sei sie nicht einmal als Einwohnerin zu werten. Zudem genüge als sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung, dass sie nur über einen Duldungsstatus verfüge. Mit den nunmehr nach § 2 Abs. 1 lit. c) SFB-O n.F. passiv* Wahlberechtigten bilde sie schon keine Vergleichsgruppe. Auf die tatsächliche Bleibeperspektive oder die fachliche Expertise von A – die nicht bestritten wird – komme es nicht an. Außerdem ergebe sich die sachliche Rechtfertigung auch unmittelbar aus § 1 Abs. 1 S. 2 SFB-O selbst, wonach der Beirat die Integration und Bildungschancen der in der Stadt S beschulten Kinder mit Migrationshintergrund* aktiv fördern soll. Eine nachhaltige Förderung dieser Ziele kann von

Menschen mit ungesichertem Aufenthalt nicht ausgehen. Zuletzt sei die Stadt auch rechtlich nicht verpflichtet, den Erlass oder die Änderungen von Ordnungen in irgendeiner Weise zu begründen.

A kann die Ignoranz dieser Aussagen kaum fassen und will die Sache nicht auf sich beruhen lassen. Sie will sich unbedingt zur Wahl des Schulförderbeirats im August 2021 aufstellen lassen. Sie fragt sich auch, wie sie sich gegen die Änderungen ordentlich wehren soll, wenn es zur Änderung keine „Gesetzesbegründung“ gibt.

Um für sich doch noch die Möglichkeit zu wahren, in den Integrationsbeirat gewählt zu werden, beauftragt sie eine Rechtsanwältin und bittet diese, ihre Möglichkeiten rechtsgutachterlich zu prüfen.

Aufgabe: Erörtern Sie in einem Gutachten die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens gegen die Änderung der SFB-O. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggfs. auch hilfsgutachterlich – einzugehen.

Bearbeitungsvermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die Stadt S nach der SächsGemO und ihrer Hauptsatzung für die Gründung eines Schulförderbeirats sowie den Erlass einer Ordnung zur Bildung und Arbeit des Schulförderbeirats grundsätzlich zuständig ist und das Beschlussverfahren des Stadtrats eingehalten wurde.

Bearbeitungszeitpunkt für das Rechtsgutachten ist der 7. Juli 2021.

Gehen Sie weiter davon, dass alle Mitglieder des Schulförderbeirats im August 2021 regulär für die Wahlperiode von fünf Jahren (2021 bis 2026) neu gewählt werden sollen.

*Die im Sachverhalt unterstrichenen Passagen sind Korrekturen zum ursprünglich hochgeladenen Sachverhalt (vom 26.07.2021).

Ordnung zur Bildung und Arbeit des Schulförderbeirats in der Stadt S (SFB-O)

„§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Der Schulförderbeirat berät den Stadtrat zu Fragen, die die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in der Stadt S berühren. Der Schulförderbeirat soll die Integration und Bildungschancen der in der Stadt S beschulten Kinder mit Migrationshintergrund aktiv fördern. Er soll sie ermuntern, allgemeine und besondere Bildungsförderungsangebote zu nutzen.

Der Schulförderbeirat wird an den Entscheidungen, die für Schulkinder mit Migrationshintergrund von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Stadtrats beteiligt.

(2) Der Schulförderbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den in der Bildungsarbeit tätigen Akteuren.

(3) Der Schulförderbeirat befasst sich neben der aktuellen Situation insbesondere mit den mittel- und längerfristigen Perspektiven und Vorhaben der Bildungsarbeit und -politik in der Stadt. Soweit es sich um Themen handelt, die auch die Arbeit des Stadtrats berühren, werden

seine Stellungnahmen und Empfehlungen den zuständigen Ausschüssen des Stadtrats zugeleitet. Die Verantwortung der Verwaltung bleibt unberührt.

§ 2 Zusammensetzung (a.F. bis 24. 5. 2021)

(1) Dem Schulförderbeirat sollen als Mitglieder angehören:

...

c. zwei in der Stadt lebende Personen mit Migrationshintergrund.

(2) Für jedes Mitglied des Schulförderbeirats ist für den Fall der Verhinderung ein:e Stellvertreter:in zu bestimmen.

§ 3 Wahl von Mitgliedern und Stellvertreter:innen

(1) Die Wahl der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a und c, sowie deren Stellvertreter:innen, erfolgt durch den Ausschuss für Soziale Infrastruktur.

(2) Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d bis k, sowie deren Stellvertreter:innen, werden von den entsendenden Organisationen und Verbänden benannt.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt deren:dessen Stellvertreter:in nach. Für das ausgeschiedene Mitglied erfolgt die Wahl beziehungsweise Benennung einer:eines Nachfolgerin:Nachfolgers.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode arbeitet der Schulförderbeirat solange weiter, bis ein neuer Beirat berufen ist.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Über die Stellungnahmen und Empfehlungen des Schulförderbeirat werden Beschlüsse gefasst.

(2) Der Schulförderbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder oder deren Stellvertreter:innen anwesend sind.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. “

Hinweis für die Bearbeitung:

Der Umfang der Hausarbeit darf **25 Seiten** (zzgl. Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung) nicht überschreiten (DIN A4; einseitige Beschriftung; Schriftart: Times New Roman; Schriftgröße: Haupttext 12 pt mit Zeilenabstand 1,5, Fußnoten 10 pt mit Zeilenabstand 1,0; Seitenränder jeweils 2 cm oben, unten und links, 7 cm Korrekturrand rechts).

Die Verwendung gendergerechter Sprache ist **keine Voraussetzung** und fließt in die Bewertung der Arbeiten weder positiv noch negativ ein.

Abgabe der Hausarbeit: Bis spätestens Freitag , 08.10.2021, 12:00 Uhr am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht (Burgstr. 21, 04109 Leipzig, Raum 4.11).

Neben der persönlichen Abgabe können die Arbeiten auch durch fristgerechten Einwurf in den Briefkasten des Lehrstuhls oder durch rechtzeitige postalische Zusendung eingereicht werden, wobei in diesem Fall für die Wahrung der Frist der Poststempel entscheidend ist (kein Freistempel).